

# Marktordnung für die Stadt Hollfeld

Die Stadt Hollfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

I.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Marktordnung gilt für:

- a) den Palmmarkt
- b) den Herbstmarkt
- c) den Weihnachtsmarkt

in der Stadt Hollfeld.

(2) Es bleibt der Stadt Hollfeld überlassen, weitere Märkte zu bestimmen.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### § 2 Zweckbestimmung und Gegenstände der Märkte

(1) Die im § 1 genannten Märkte dienen dem Verkauf und Kauf folgender Waren:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung einschließlich alkoholischer Getränke,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) Sachen des täglichen Gebrauchs,
- d) beim Weihnachtsmarkt: Gegenstände, Erzeugnisse, verarbeitete Lebensmittel und Backwaren, die dem Charakter der Advents- und Weihnachtszeit entsprechen; Zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle; Alkoholische und alkoholfreie Getränke aller Art, auch zum Verzehr an Ort und Stelle.

(2) Folgende Gegenstände dürfen nicht angeboten werden:

- a) Lebensmittel, welche durch lebensmittelrechtliche Vorschriften vom Feilbieten auf Märkten ausgeschlossen sind
- b) größeres Vieh,
- c) frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere,

- d) Gegenstände des Börsenverkehrs,
- e) explosive und feuergefährliche Gegenstände, Feuerwerkskörper und Schießpulver, Schusswaffen und Munition, Wurfpeile und Kriegsspielzeug (wie Kinderpistolen, -gewehre, -kanonen, -panzer, usw.),
- f) Glücks- und Wahrsagerbriefe, Horoskope,
- g) Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würde.

### **§ 3 Marktverkaufszeiten**

(1) Verkaufszeiten der Märkte sind

a) für den Palmmarkt: Palmsonntag von 10 – 17 Uhr

b) für den Herbstmarkt: 3. Sonntag im Oktober von 10 – 17 Uhr

c) für den Weihnachtsmarkt: 1. Adventssonntag von 11 – ca. 20 Uhr (je nach Witterung)

(2) Der zugewiesene Standplatz am Markt darf frühestens ab 12 Uhr am Tage vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss bis spätestens 12 Uhr am Tag nach der Marktveranstaltung wieder geräumt sein.

### **§ 4 Marktplätze**

(1) Beim Palm- und Herbstmarkt gilt als Marktplatz der Marienplatz mit Oberes Tor bis zur Stadthalle Hollfeld.

(2) Beim Weihnachtsmarkt gilt als Marktplatz der Marienplatz.

(3) Beim Palm-, Herbst- und Weihnachtsmarkt kann bei Bedarf für einzelne Märkte der Marktplatz auf den Unteren Markt und den Spitalplatz erweitert werden. Es muss ein Sicherheitskonzept unter Berücksichtigung der Straßenführung vorgelegt werden.

(4) Aus gemeindebaulichen Gründen oder Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Stadt Hollfeld die Marktplätze aufheben oder auf andere Plätze verlegen.

### **§ 5 Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Hollfeld als Marktbehörde. Als Marktaufseher handeln im Auftrag der Stadt die Bediensteten des Ordnungsamtes oder ein anderer vom Bürgermeister der Stadt Hollfeld bestimmter Mitarbeiter.

(2) Die im Auftrag der Marktbehörde handelnden Bediensteten müssen sich, auf Verlangen der Marktteilnehmer, durch einen Dienstausweis ausweisen.

(3) Alle Marktteilnehmer haben den mündlichen und schriftlichen Anweisungen der Marktbehörde Folge zu leisten.

(4) Die Marktbeschicker sind verpflichtet den mit der Marktaufsicht betrauten Personen und der Lebensmittelüberwachung

1. jederzeit Zutritt zu ihren Plätzen und Ständen im Marktbereich zu gewähren,
2. sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten,
3. Warenproben zur Überprüfung auszuhändigen.

### **III. Benutzungsrecht**

#### **§ 6 Zutritt zu den Märkten**

(1) Der Gemeingebrauch an gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Marktbereich kann an den Markttagen zu den Marktzeiten nur insofern eingeschränkt werden, dass die Durchfahrt von Fahrzeugen für die Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei, Feuerwehr, usw.) gewährleistet ist. Als Maßgabe ist mindestens ein Durchgang von 3,50 m Breite freizuhalten.

(2) Zu den Märkten haben die Platz- und Standinhaber als Verkäufer und alle Personen, welche die feilgebotenen Waren kaufen wollen (Verbraucher) freien Zutritt. Ausnahmen kann die Stadt Hollfeld beschließen.

#### **§ 7 Zulassung zum Palm- und Herbstmarkt, Zuweisung der Verkaufsplätze**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung als Marktbezieher:

1. Die Marktbezieher müssen sich schriftlich oder elektronisch bei der Marktbehörde um einen Standplatz bewerben.
2. Diese Bewerbung muss schriftlich oder elektronisch durch die Marktbehörde zugesagt oder abgelehnt werden.
3. Die Zusage erlaubt die Teilnahme unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Überweisung der Standgebühren auf ein Konto der Stadt Hollfeld. Die Marktgebühr und die Maße des zugewiesenen Standplatzes des jeweiligen Marktbeziehers sind auf der schriftlichen Zusage festgeschrieben. Ebenso liegt der schriftlichen Zusage ein Lageplan bei, in dem der voraussichtliche Standort des Marktstandes gekennzeichnet ist. Dieser Lageplan kann ggf. kurzfristig von der Marktbehörde geändert werden; er bietet keinen Rechtsanspruch auf den gekennzeichneten Standplatz.
4. Die schriftliche Zusage ist am Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Für die Marktveranstaltungen erhält jeder Marktbezieher einen Standplatz durch den Marktaufseher zugewiesen.

(3) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden.

(4) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Marktbehörde ein Tausch der Plätze angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

(5) Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung insbesondere nach dem Marktzweck und der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Verkaufsort besteht nicht.

(7) Wird ein zugewiesener Platz ohne Verständigung der Marktbehörde bis 08:00 Uhr am Markttag nicht bezogen, so kann der Platz an einen anderen Marktbesucher vergeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung der vorab überwiesenen Standgebühr besteht nicht.

(8) Marktbesucher, die sich im Vorfeld nicht bei der Marktbehörde angemeldet haben oder sich trotz einer Absage am Markttag am Marktort einfinden, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Sie können vom Marktaufseher ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Zulassung liegt im Ermessen des Marktaufsehers.

## **§ 7 a Zulassung zum Weihnachtsmarkt**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung als Marktbesucher:

1. Die Marktbesucher müssen sich schriftlich oder elektronisch bei der Marktbehörde um einen Standort oder eine Verkaufsbude bewerben.

2. Diese Bewerbung muss schriftlich oder elektronisch durch die Marktbehörde zugesagt werden.

3. Die Zusage erlaubt die Teilnahme unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Überweisung der Standgebühren auf ein Konto der Stadt Hollfeld.

(2) Es müssen grundsätzlich die von der Stadt Hollfeld zur Verfügung gestellten Verkaufsbuden benutzt werden. Die Stadt Hollfeld darf in berechtigten Fällen andere Verkaufswägen oder –stände zulassen.

(3) Die Verkaufsbude oder der Standort muss weihnachtlich geschmückt und dekoriert werden.

(4) Die zugewiesene Verkaufsbude oder der Standort darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbesuchers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden.

(5) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Marktbehörde ein Tausch der Verkaufsbuden angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

(6) Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung insbesondere nach dem Marktzweck und der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.

(7) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Verkaufsort besteht nicht.

(8) Wird ein zugewiesener Platz ohne Verständigung der Marktbehörde bis 09:00 Uhr am Markttag nicht bezogen, so kann der Platz an einen anderen Marktbesucher vergeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung der vorab überwiesenen Standgebühr besteht nicht.

(9) Marktbesucher, die sich im Vorfeld nicht bei der Marktbehörde angemeldet haben oder sich trotz einer Absage am Markttag am Marktplatz einfinden, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Sie können vom Marktaufseher ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Zulassung liegt im Ermessen des Marktaufsehers.

## **§ 8 Ausschluss**

(1) Von der Benutzung oder dem Besuch der Märkte können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Marktbehörde auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden:

1. Personen oder Firmen, die wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen;
2. Personen oder Firmen, die wiederholt den Weisungen des Marktaufsehers oder den Beauftragten der Marktbehörde zuwiderhandeln und aus diesem Grund verwahrt werden mussten;
3. Personen, die im Verdacht stehen, auf dem Marktgelände eine strafbare Handlung zu begehen;

(2) Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge betreten.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gewidmeten und ausgewiesenen Marktplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Marktordnung erhoben.

## **IV. Betriebsbestimmungen**

### **§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

(1) Der Betriebsablauf des Marktes darf nicht gestört werden.

(2) Verboten sind:

1. das Anbieten der Waren im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. das Aufhalten im betrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss,
5. das freie Umherlaufenlassen von Tieren,

6. das Verstellen von Gängen (siehe auch § 6 Abs. 1),
  7. die Verwendung von zerrissenen oder verschmutzten Tüchern als Behang oder Abdeckung der Verkaufsplätze.
  8. die Herstellung elektrischer Anschlüsse für Licht und Kraft durch Nichtfachleute.
- (3) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktgelände nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen und zur Anlieferung verkehren.

### **§ 11 Verkauf und Lagerung**

- (1) An jedem Verkaufsort sind an deutlich sichtbarer Stelle auf einem Schild der Vor- und Familienname und die Anschrift des Marktbesizers anzubringen.
- (2) Feilgebotene Waren sind in deutscher Sprache und deutlich lesbar auszuzeichnen.
- (3) Beim Verkauf sind geeichte Messgeräte zu verwenden.
- (4) Auf Verlangen des Käufers oder der Bediensteten der Marktbehörde ist die Ware vorzumessen, vorzuwiegen oder vorzuzählen.

### **§ 12 Hygiene und Reinigung**

- (1) Die Marktbesizer haben den ihnen zugewiesenen Verkaufsort sowie die angrenzenden Gänge sauber zu halten.
- (2) Beim Handel mit Lebensmitteln sind die einschlägigen Lebensmittelverordnungen einzuhalten.

### **§ 13 Einzelanordnungen**

Die Marktbehörde kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Anordnungen treffen.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet im Schadensfall nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden, die an eingebrachten Sachen entstehen oder für Schäden, die von eingebrachten Sachen verursacht werden.
- (2) Die Marktbesizer haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, gestört wird.
- (3) Die Marktbesizer und Marktbesucher haften der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder von ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt Hollfeld als Erfüllungsgehilfen.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern unter anderem belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Markttag ohne Erlaubnis der Stadt Hollfeld Märkte durchführt,
- b) § 2 Abs. 1 anderes als Gegenstände des Markte feilbietet,
- c) § 2 Abs. 2 verbotene Gegenstände feilbietet,
- d) § 3 Abs. 1 außerhalb der Marktverkaufszeiten Waren im Rahmen der Märkte kauft oder verkauft,
- e) § 3 Abs. 2 den Marktplatz früher als zu den in diesen Vorschriften genannten Zeiten bezieht oder den Marktplatz nicht zu den festgelegten Zeiten geräumt hat,
- f) § 4 außerhalb der festgesetzten Marktplätze Märkte durchführt,
- g) § 5 Abs. 3 den Anordnungen der Marktbehörde keine Folge leistet,  
§ 5 Abs. 4 als Marktbesucher den Bediensteten der Marktbehörde oder der Lebensmittelüberwachung keinen Zutritt zu den Plätzen und Ständen gewährt, keine sachdienlichen Auskünfte erteilt oder keine Warenproben aushändigt,
- h) § 6 keinen Durchgang von mindestens 3,50 Meter freihält,
- i) § 7 und § 7a einen andern als den zugewiesenen Verkaufsplatz belegt,
- j) § 7 Abs. 3 und § 7a Abs. 2 die festgelegte Verkaufsfläche eigenmächtig überschreitet oder den zugewiesenen Platz nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb und nicht für den zugelassenen Warenkreis benutzt.
- k) § 7 Abs. 4 und § 7a Abs. 5 einem durch die Marktbehörde angeordneten Platztausch nicht nachkommt,
- l) § 7 a Abs. 3 die Verkaufsbude nicht weihnachtlich schmückt,
- m) § 10 Abs. 1 den Betriebsablauf des Marktes stören,
- n) § 10 Abs. 2 Waren auf dem Marktplatz im Umhergehen anbietet, bettelt, den Marktplatz und die vorhandenen Einrichtungen beschädigt, sich im betrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss aufhält, Tiere frei umherlaufen lässt, Gänge verstellt, zerrissene und verschmutzte Tücher als Behang oder Abdeckung der Verkaufsplätze verwandt oder elektrische Anschlüsse für Licht und Kraft durch Nichtfachleute herstellen lässt,
- o) § 12 den zugewiesenen Verkaufsplatz und die angrenzenden Gänge nicht sauber hält,
- p) § 13 gegen Einzelanordnungen der Marktbehörde verstößt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hollfeld, 11.01.2017

gez.

**B a r w i s c h**

Erste Bürgermeisterin